



## **RAUCH Furnace Technology GmbH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**

### **§ 1. Anwendung von AGB, Vertragsabschluss**

1.1 Diese AGB gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der RAUCH Furnace Technology GmbH sowie für alle sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen der RAUCH Furnace Technology GmbH und dem jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden stets kurz: Vertragspartner). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültige Fassung dieser AGB.

1.2 Diese AGB gelten auch ohne wiederholte ausdrückliche Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der RAUCH Furnace Technology GmbH und dem jeweiligen Vertragspartner.

1.3 Der Anwendung anderer allgemeiner Geschäftsbindungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sodass diese selbst bei Kenntnis nicht Vertragsinhalt werden, es sei denn, ihrer Anwendung wird von Seiten der RAUCH Furnace Technology GmbH ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Insbesondere führen Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen von Seiten der Fa. RAUCH Furnace Technology GmbH nicht zur Anerkennung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen.

1.4 Mit der Bestellung (dem Auftrag) erklärt der jeweilige Vertragspartner verbindlich sein Anbot.

1.5 Ein Liefervertrag gilt nur dann als geschlossen, wenn die Bestellsannahme (Auftragsannahme) von Seiten der RAUCH Furnace Technology GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde

1.6 Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der AGB und des Liefervertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Seiten der RAUCH Furnace Technology GmbH und gelten – mangels abweichender Vereinbarung – nur für den jeweiligen Einzelfall.

1.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm von Seiten der RAUCH Furnace Technology GmbH zur Verfügung gestellten oder endgültig überlassenen technischen Informationen nur dem Vertragszweck entsprechend zu verwenden; zu einer Vervielfältigung oder Weitergabe dieser Informationen ist der Vertragspartner nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Seiten der RAUCH Furnace Technology GmbH berechtigt.

### **§ 2. Lieferumfang, Preise**

2.1 Zum Lieferumfang gehören nur die im Liefervertrag angeführten Gegenstände und Leistungen. Insbesondere sind mangels abweichender Vereinbarung nicht enthalten:

- Fundamente
- Kabelkanäle
- alle Rohrleitungen für Versorgung, Anschluss und Entsorgung
- Verbindungskabel außerhalb der Öfen, Einrichtungen und Wärmeanlagen
- Verlegen der Leitungen und der entsprechenden Einrichtungen
- Kanal- und Grubenabdeckungen



- Chargierkörbe und -gestelle
- die für Montage, Inbetriebnahme und Betrieb erforderlichen Werkzeuge, Kleinmaterialien, sowie Hilfs- und Betriebsstoffe
- Einweisung des Personals in die Bedienung der gelieferten Anlage, Montage und Inbetriebnahme

2.2 Die in Angeboten, Bestellungen Auftragsannahme und Vereinbarungen angeführten Preise schließen keine Leistungen oder Verpflichtungen der RAUCH Furnace Technology GmbH mit ein, die nicht ausdrücklich erwähnt sind. Insbesondere trägt die RAUCH Furnace Technology GmbH mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung weder Nebenkosten (für Verpackung, Transport, Versicherung, etc.) noch Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben, welche aufgrund des Regimes im Herkunfts- oder Bestimmungslandes anfallen.

### **§ 3. Zahlungen, Sicherheiten**

3.1 Die Bezahlung der Lieferung und Leistungen (bzw. die anteiligen Zahlungen bei Teillieferungen und -leistungen) sind am Sitz der RAUCH Furnace Technology GmbH gemäß den in der Bestellung (Auftragsannahme) angeführten Modalitäten zu leisten.

3.2 Bei Wechselzahlung gehen Diskontzinsen sowie anfallende Gebühren und Provisionen zu Lasten des Vertragspartners.

3.3 Der Vertragspartner darf die (Teil-)Zahlung weder aufschieben noch auf sonstige Art über den vereinbarten Fälligkeitstermin hinaus verzögern. Über allfällige Gründe, die eine Verzögerung rechtfertigen könnten, ist zwischen den Vertragspartnern eine separate Vereinbarung zu treffen. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners mit auch nur einer (Teil-)Zahlung ist die RAUCH Furnace Technology GmbH jedenfalls berechtigt, die Erfüllung jeglicher, gegenüber dem diesem eingegangener Verpflichtungen, insbesondere Liefer- und Montageverpflichtungen, aufzuschieben.

3.4 Allfällige Verzugszinsen bestimmen sich nach § 352 UGB. Mahnspesen und sonstige Inkassokosten trägt der Vertragspartner; diese gelten als von den der RAUCH Furnace Technology GmbH eingeräumten Sicherheiten mit umfasst.

3.5 Bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragspartners bleibt die erhaltene Ware im Eigentum der RAUCH Furnace Technology GmbH.

3.6 Der Vertragspartner darf die von der RAUCH Furnace Technology GmbH gelieferte, aber noch nicht vollständig bezahlte Ware nur verarbeiten oder weiter veräußern, sofern er sich mit keiner (Teil-)Zahlung gegenüber der RAUCH Furnace Technology GmbH in Verzug befindet oder es ihm von Seiten der RAUCH Furnace Technology GmbH ausdrücklich erlaubt wird; jedoch tritt der Vertragspartner hiermit bis zur vollständigen Bezahlung die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen den Dritten mit allen Nebenrechten an die RAUCH Furnace Technology GmbH ab. Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit, diese Abtretung unverzüglich mit Angabe des Datums in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken und bis zur vollständigen Bezahlungen an die RAUCH Furnace Technology GmbH von einer nachträglichen Veränderung des Vermerkes Abstand zu nehmen. Aus der Weiterveräußerung entspringende Zahlungen des Dritten an den Vertragspartner gehen unmittelbar in das Eigentum der RAUCH Furnace Technology GmbH über und sind vom Vertragspartner unverzüglich an die RAUCH Furnace Technology GmbH abzuführen. Der Vertragspartner erklärt hiermit, allfällige entgegenstehende Zessionsverbote aufzuheben.

3.7 Wird die von der RAUCH Furnace Technology GmbH gelieferte, jedoch noch nicht vollständig

bezahlten Ware durch Verarbeitung mit anderen Sachen vermischt oder verbunden, so tritt der Vertragspartner hiermit bis zur vollständigen Bezahlung seine Miteigentumsrechte sowie die aus solchen entspringenden Ersatzansprüche an die RAUCH Furnace Technology GmbH ab.

#### **§ 4. Lieferung und/oder Fertigstellung**

4.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgen Lieferungen von Seiten der RAUCH Furnace Technology GmbH ab Werk (EXW) A-4810 Gmunden im Sinne der Incoterms in der Fassung 2010; dies selbst dann, wenn der Versand vereinbarungsgemäß von Seiten der RAUCH Furnace Technology GmbH ausgeführt wird.

4.2 Die schriftlich zu vereinbarende Frist für Lieferung und/oder Fertigstellung beginnt ab dem Tage der Auftragsannahme von Seiten der RAUCH Furnace Technology GmbH zu laufen. Der Beginn des Fristenlaufes verschiebt sich jedoch bis zum Tage des Einganges der vereinbarungsgemäß vorgesehenen Anzahlung auf dem Zahlungskonto der RAUCH Furnace Technology GmbH und/oder der endgültigen schriftlichen Klärung vertraglich noch offen gebliebener, technischer Einzelheiten.

4.2 Die Frist beinhaltet ausschließlich Arbeitstage der RAUCH Furnace Technology GmbH; gesetzliche Feiertage und allfällige Betriebsurlaube – die gesondert bekannt gegeben werden - werden nicht eingerechnet. Der Fristenlauf wird insbesondere auch dann gehemmt, wenn der Vertragspartner (Teil-)Zahlungen nicht vereinbarungsgemäß leistet, die für die Durchführung erforderlichen Informationen, Gegenstände oder die zugesagte Unterstützung nicht bereitstellt oder die zur Billigung vorgelegten Pläne nicht binnen angemessener Frist billigt.

4.3 Die Frist wird durch allfällige Änderungsersuchen bezüglich Ware/Leistung unterbrochen und beginnt mit schriftlicher Bestätigung des Änderungsersuchens von Seiten der RAUCH Furnace Technology GmbH neu zu laufen.

4.4 Ein Aufschub eines vereinbarten Termins gilt als vereinbart, wenn sich die Fertigstellung aus Gründen verzögert, die die RAUCH Furnace Technology GmbH nicht zu vertreten hat, beispielsweise Folgen sozialer Konflikte (Streik oder Aussperrung), beim Fehlen von Transportmitteln, bei Regierungsverfügungen, verhängtem Embargo, bei zollrechtlichen oder energiewirtschaftlichen Maßnahmen, usw. Gleiches gilt auch, wenn solche Umstände bei Sub-RAUCH Furnace Technology GmbH der RAUCH Furnace Technology GmbH eintreten. Wenn dem Vertragspartner wegen einer Verzögerung, die der RAUCH Furnace Technology GmbH zu vertreten hat, ein Schaden erwächst, kann er, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung eine Verzugsentschädigung in Anspruch nehmen. Die Verzugsentschädigung darf jedoch in keinem Falle 5% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung überschreiten, der wegen besagter Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden konnte.

#### **§ 5. Transport, Montage, Abnahme**

5.1 Der Versand der Ware erfolgt nach Ermessen der RAUCH Furnace Technology GmbH verpackt oder unverpackt.

5.2 Die Verpackung wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt; die ebenfalls zu Lasten des Vertragspartners gehenden Transport- und Versicherungskosten erhebt der Transportunternehmer direkt.

5.3 Auch bei Lieferung frei Bestimmungsort trägt der Vertragspartner das Transportrisiko. Für die Auslegung internationaler Handelsklauseln wie cif, fob, usw. gelten die von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen Incoterms in der jeweils neuesten Fassung.

5.4 Unabhängig von den vereinbarten Zahlungs- und Liefermodalitäten trägt der Vertragspartner die Transferrisiken.

## § 6. Technische Daten und Pläne

6.1 Gewichte, Abmessungen, Verbrauchswerte, Leistungsangaben und generell alle in den Katalogen aufgeführten Daten sind als Richtwerte und dementsprechend nicht als bindend anzusehen. Es obliegt ausschließlich der RAUCH Furnace Technology GmbH - und der Vertragspartner erklärt sich hiermit einverstanden - am Liefergegenstand Änderungen oder Abwandlungen vorzunehmen, wenn diese seiner Meinung nach die Anlage selbst oder den Betrieb derselben verbessern können.

6.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm vom RAUCH Furnace Technology GmbH überlassenen Zeichnungen und technischen Informationen nur streng dem Vertragszweck entsprechend zu verwenden. In keinem Falle ist der Vertragspartner berechtigt, an Dritte solche Zeichnungen und technischen Informationen weiterzugeben, die sich auf den Liefergegenstand und/oder die Montage beziehen oder ohne vorherige schriftliche Genehmigung der RAUCH Furnace Technology GmbH, der der alleinige Eigentümer bleibt, zu vervielfältigen.

## § 7. Montage

7.1 Der Vertragspartner ist gehalten, mit der RAUCH Furnace Technology GmbH so zusammenzuarbeiten, dass die Montage unter bestmöglichen Bedingungen erfolgen kann, um den ordnungsgemäßen Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Anlage zu gewährleisten.

7.2 Schließt der Lieferumfang die Montage an Ort und Stelle ein, so ist der Vertragspartner gehalten, das ihm gelieferte Material auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand zu kontrollieren und (wenn nichts anderes vereinbart wurde) auf seine Kosten für den Weitertransport zur Montagestelle zu sorgen oder es an einem überdachten und gegen Witterungseinflüsse geschützten Ort zu lagern, um es bis zum Beginn der Montage in einem einwandfreien Zustand zu halten.

7.3 Bewachung, Aufbewahrung und Versicherung gegen Feuer, Unfälle, Diebstahl usw. gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat auch dafür zu sorgen, dass das komplette Material dem Montagepersonal der RAUCH Furnace Technology GmbH bei Beginn der Montage in einwandfreiem Zustand übergeben wird. Es versteht sich von selbst, dass die Arbeiten nicht an gesundheitsschädlichen und gefährlichen Orten ausgeführt werden können, dass das Personal der RAUCH Furnace Technology GmbH angemessen untergebracht wird und am Ort für ärztliche Betreuung gesorgt ist. Auf Anforderung der RAUCH Furnace Technology GmbH hat der Vertragspartner die notwendigen Materialien, Transportmittel, Energiequellen, Flüssigkeiten im allgemeinen und Arbeitskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen, auch wenn dies im Vertrag nicht festgelegt wurde.

## § 8. Abnahme

8.1 Wenn es der Vertragspartner ausdrücklich verlangt, hat die Abnahme innerhalb von 10 Tagen nach Anzeige des Montageendes oder Mitteilung der Abnahmebereitschaft gemäß den bei Vertragsabschluss vereinbarten Modalitäten und Konditionen zu erfolgen. Wird keine Abnahme verlangt oder unterbleibt die Abnahme aus Gründen, die die RAUCH Furnace Technology GmbH nicht zu vertreten hat, so gilt die Anlage als vom Vertragspartner vorbehaltlos akzeptiert und unterliegt der Gewährleistung gemäß den Bestimmungen des folgenden Absatzes. Die durch diese Abnahme entstehenden Kosten für das technische Personal gehen voll und ganz zu Lasten des Vertragspartners, wobei es keine Rolle spielt, wo die Abnahme stattfindet.

8.2 Das gleiche gilt auch für die bei der Abnahme entstehenden Kosten für den Betrieb der Anlage (Energie, Hilfs- und Betriebsstoffe). Die Abnahme gilt als durchgeführt, wenn der vereinbarte Leistungsnachweis erbracht wurde. Aus Sicherheitsgründen darf der Vertragspartner die Anlage vor erfolgter Abnahme nicht in Betrieb nehmen, auch nicht für Vorversuche.

## § 9. Leistungsgarantie

Die RAUCH Furnace Technology GmbH gewährleistet, dass der Liefergegenstand den im Vertrag vereinbarten technischen Bedingungen und Leistungen entspricht. Der Nachweis der vereinbarten Leistung ist vom RAUCH Furnace Technology GmbH bei den Abnahmeversuchen zu erbringen. Wenn dieser Nachweis erbracht ist, kann der Vertragspartner keine weiteren Versuche mehr verlangen.

## § 10. Materialgewährleistung

10.1 Die Gewährleistungszeit beträgt:

6 Monate bei ununterbrochenem Betrieb (7 Tage pro Woche und 24 Stunden pro Tag)

12 Monate bei einschichtigem Betrieb und achtstündigem Arbeitstag, ausgenommen Teile, die starken thermischen Belastungen ausgesetzt sind.

10.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind die im Liefervertrag oder im Angebot spezifizierten Verschleißteile. Sind diese weder im Angebot noch im Lieferertrag genau bestimmt, so gelten die branchenüblichen Verschleißteile als von der Gewährleistungspflicht ausgenommen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, sowie Eingriffe oder Verwendungen, die nach dem Vertrag nicht vorauszusehen sind. Der Mangel muss der RAUCH Furnace Technology GmbH unverzüglich schriftlich gemeldet werden, und zwar:

Bei erkennbaren Mängeln spätestens 14 Tage nach Empfang der Lieferung

Bei nicht erkennbaren Mängeln spätestens 14 Tage nach Entdeckung des Mangels.

10.3 Mangelhafte Teile werden nach Wahl der RAUCH Furnace Technology GmbH unentgeltlich nachgebessert oder aus- getauscht, sofern der Mangel auf fehlerhafte Bauart, fehlerhaftes Material oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen ist. Der Vertragspartner hat der RAUCH Furnace Technology GmbH für die Beseitigung des Mangels eine angemessene Zeit und die Gelegenheit zu gewähren. Das Recht des Vertragspartners, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt vom Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rüge an in sechs Monaten, spätestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungszeit.

10.4 Bei reiner Warenlieferung, d. h. ohne Montage und ohne Inbetriebnahme, beginnt die Gewährleistung mit dem Versand ab Lieferwerk bzw. im Falle einer von RAUCH Furnace Technology GmbH nicht zu vertretenden Lieferverzögerung bei Meldung der Versandbereitschaft.

10.5 Bei Lieferung einschließlich Montage bzw. Montageüberwachung und Inbetriebnahme beginnt die Gewährleistungszeit mit Abnahme bzw. Inbetriebnahme und beidseitiger Unterzeichnung eines entsprechenden Abnahmeprotokolls und endet unwiderruflich spätestens 18 Monate nach der letzten Lieferung oder deren Bereitstellung.

10.6 Für ausgetauschte oder nachgebesserte Teile erlischt die Gewährleistung gleichzeitig mit derjenigen der Hauptlieferung.

10.7 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der RAUCH Furnace Technology GmbH Änderungen oder Reparaturen an der Anlage vornehmen oder wenn der Vertragspartner nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, um die Vergrößerung des Schadens zu verhindern und dem RAUCH Furnace Technology GmbH die Behebung des Mangels zu ermöglichen.



10.8 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr großer Schäden (wobei die RAUCH Furnace Technology GmbH sofort zu verständigen ist), oder wenn die RAUCH Furnace Technology GmbH mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst zu beheben und durch Dritte beseitigen zu lassen und von der RAUCH Furnace Technology GmbH angemessenen Ersatz der gerechtfertigten Kosten zu verlangen.

## **§ 11. Haftungsausschluss**

11.1 Weitere Ansprüche des Vertragspartners, aus welchen Rechtsgründen auch immer, z. B. Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten (z. B. Beratung, Hinweise, Bedienungsanleitung), unerlaubte Handlung (z.B. Eigentumsschädigung, Sach- und Personenschäden, Produkthaftung), insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

11.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und beim Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

11.3 Ist eine Partei zum Schadensersatz verpflichtet, so ist dieser nur in Höhe des objektiven Schadens zu leisten; im Besonderen ist eine Ersatzpflicht für den entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

## **§ 12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Schiedsgericht**

**12.1** Es gilt die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechtes als vereinbart. Die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechtes, insbesondere des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf, und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes werden ausgeschlossen.

**12.2** Als Erfüllungsort für Leistungen der RAUCH Furnace Technology GmbH und für die Leistungen des jeweiligen Vertragspartners gilt ausschließlich A-4810 Gmunden; dies auch dann, wenn die Übergabe bzw. der Austausch vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

**12.3** Für alle aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten und Ansprüche gilt ausschließlich das für A-4810 Gmunden örtlich und sachlich zuständige Gericht als vereinbart, sofern nicht ausdrücklich eine andere Gerichtsstandvereinbarung einvernehmlich getroffen wurde.